

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

gültig ab 01.01.2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>INHALT</b>	<b>4</b>
1.1.	Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen	4
1.2.	Geltungsbereich	4
<b>2.</b>	<b>EINTRITT</b>	<b>4</b>
2.1.	Anmeldung	4
2.2.	Aufnahme- und Ausschlusskriterien	4
2.3.	Vertrauens- und Ansprechpersonen	4
2.4.	Meldung Adresswechsel - Anmeldepflicht	5
2.5.	Arztwahl	5
2.6.	Medikamente	5
2.7.	Elektronisches Patientendossier (EPD)	5
2.8.	Beschriftung und Pflege der Wäsche	6
<b>3.</b>	<b>RÄUMLICHKEITEN, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN</b>	<b>6</b>
3.1.	Gemeinschaftsräume und allgemeine Heimeinrichtungen	6
3.2.	Öffentliche Ustria PUNTREIS	6
3.3.	Persönliches Zimmer	6
3.4.	Eigene Möbel, Gegenstände	6
3.5.	Rauchen / Kerzen	7
3.6.	Wertsachen und Depot	7
3.7.	Telefon, Radio, TV, Internet	7
3.8.	Sicherheit	7
<b>4.</b>	<b>AUFENTHALT</b>	<b>8</b>
4.1.	Besuche, Ausgang und Abwesenheitstage	8
4.2.	Parkieren	8
4.3.	Verpflegung in der Vollpension	8
4.4.	Getränkepauschale	9
4.5.	Haustiere	9
4.6.	Aktivierungsprogramm	9
4.7.	Externe Dienstleistungen	9
4.8.	Seelsorge und religiöse Betreuung	9
4.9.	Sterben in der PUNTREIS SA	10
<b>5.</b>	<b>KOSTEN UND TARIFGESTALTUNG</b>	<b>10</b>
5.1.	Grundlagen	10
5.2.	Taxgestaltung	10
5.3.	Finanzierung der Heimkosten	10
5.4.	Pensionstaxe	11
5.5.	Betreuungstaxe	11
5.6.	Pflegetaxe	12
5.7.	Ausserkantonaler Eintritt	12
5.8.	Reservationsgebühr	12
5.9.	Unverzinsliche Vorausleistung	12
5.10.	Pauschale bei Eintritt	12
5.11.	Interner Umzug	13
5.12.	Abwesenheit	13
5.13.	Sonder- und Komfortleistungen	13
<b>6.</b>	<b>RECHNUNGSSTELLUNG</b>	<b>13</b>
6.1.	Bewohner	13
6.2.	Gemeinde / Kanton / Krankenversicherung	13

6.3.	Taxschuldner	14
<b>7.</b>	<b>VERSICHERUNG</b>	<b>14</b>
7.1.	Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung	14
7.2.	Fahrhabeversicherung	14
<b>8.</b>	<b>PRIVATSPHÄRE UND DATENSCHUTZ</b>	<b>14</b>
8.1.	Privatsphäre	14
8.2.	Datenschutzerklärung	15
8.3.	Rechte	15
<b>9.</b>	<b>SCHUTZ BEI URTEILSUNFÄHIGKEIT</b>	<b>15</b>
9.1.	Erwachsenenschutzrecht	15
9.2.	Patientenverfügung	16
9.3.	Vorsorgeauftrag	16
<b>10.</b>	<b>AUSTRITT</b>	<b>16</b>
10.1.	Austritt und Rückgabe des Wohnobjekts	16
10.2.	Kündigungsfristen	16
10.3.	Ausserordentliche Kündigung	17
<b>11.</b>	<b>STANDORTGESPRÄCHE UND BESCHWERDEN</b>	<b>17</b>
11.1.	Standortgespräche	17
11.2.	Beschwerden	17
11.3.	Ombudsstelle	17
11.4.	Aufsichtsbehörde	18
<b>12.</b>	<b>VERBINDLICHKEIT</b>	<b>18</b>
12.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen und Änderungen	18
<b>13.</b>	<b>INKRAFTSETZUNG</b>	<b>18</b>
<b>14.</b>	<b>TAXORDNUNG 2025</b>	<b>19</b>
14.1.	Tarife für Kurz- und Langzeitaufenthalt	19
14.2.	Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt – ganztags	20
14.3.	Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt – halbtags	21
14.4.	Zuschläge und Ermässigungen	22
14.5.	Kostenpflichtige Dienstleistungen	22

## **1. Inhalt**

### **1.1. Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Aus Gründen der Lesbarkeit, wird in dieser Dokumentation das generische Maskulin verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **1.2. Geltungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung des Pensionsvertrags und gelten für alle Bewohner der PUNTREIS Center da sanadad SA in Disentis/Mustér (nachfolgend PUNTREIS SA).

## **2. Eintritt**

### **2.1. Anmeldung**

Anmeldungen werden telefonisch oder schriftlich entgegengenommen.

### **2.2. Aufnahme- und Ausschlusskriterien**

In der Regel findet vor dem Eintritt eine Besichtigung statt. Zusätzlich können Abklärungen zu Hause oder im Spital erfolgen. Aufnahme finden Menschen prioritär mit hoher Pflegeintensität. Wenn sich die Situation von Bewohnern dahingehend verändert, dass eine angemessene Pflege und Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, hat die PUNTREIS SA das Recht, eine externe Verlegung anzuordnen.

Die PUNTREIS SA behält sich zudem vor, eine interne Verlegung des Bewohners anzuordnen, sollte dies aus medizinischen und/oder organisatorischen Gründen nötig sein.

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der personellen Möglichkeiten können folgende Personen nicht aufgenommen werden:

- Personen mit nicht integrierbaren Verhaltensweisen wie zum Beispiel starker Fremd- oder Selbstgefährdung
- Menschen mit hochkomplexer Pflege, welche auf spezifische Hilfsmittel wie z.B. ein Beatmungsgerät angewiesen sind.

Die Kriterien sind nicht abgeschlossen und werden situativ im intradisziplinären Team besprochen.

### **2.3. Vertrauens- und Ansprechpersonen**

Der Eintritt in die PUNTREIS SA ist für die betroffene Person ein grosser Schritt in eine neue Umgebung. Dieser Schritt ist mit Fragen und Abklärungen verbunden. Die PUNTREIS SA empfiehlt, frühzeitig eine Vertrauensperson aus dem Angehörigen- oder Bekanntenkreis zu bezeichnen.

Der zukünftige Bewohner und die Vertrauensperson bereiten den Eintritt in die PUNTREIS SA gemeinsam vor. Die Vertrauensperson bietet Gewähr, dass der Kontakt und die Interessen zwischen Bewohner, sozialem Umfeld und der PUNTREIS SA gepflegt werden kann.

Beim Eintritt muss der PUNTREIS SA schriftlich eine Ansprechperson oder ein Beistand gemeldet werden. Mitarbeiter der PUNTREIS SA sind als solche nicht zulässig, ausser eigene Angehörige.

#### **2.4. Meldung Adresswechsel - Anmeldepflicht**

Der Bewohner ist verpflichtet, bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen die neue Adresse zu melden. Sofern der Bewohner nicht bereits in Disentis/Mustér wohnhaft ist, ist bei der letzten Wohngemeinde ein Wohnsitzausweis zu verlangen, welcher bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Disentis/Mustér innert 14 Tagen vorzulegen ist.

Die eingehende Bewohnerpost wird von der Administration entgegengenommen und durch die Mitarbeiter der Pflege auf die Zimmer der Bewohner verteilt.

Vertrauenspersonen, welche die Bearbeitung der persönlichen Post von den Bewohnern übernehmen, müssen den Adresswechsel rechtzeitig bei den Rechnungsstellern melden. An die PUNTREIS SA adressierte Bewohnerpost, wird von der PUNTREIS SA monatlich der Vertrauensperson gegen Verrechnung zugestellt.

#### **2.5. Arztwahl**

In der PUNTREIS SA besteht freie Arztwahl. Die Voraussetzung ist, dass die Arztbesuche im Haus erfolgen. Externe Arzttermine können nicht durch die PUNTREIS SA gewährleistet werden.

Als Hausarzt ist Herr Dr. Simon Simonet bestimmt, als Hauszahnärztin Dr. Petra Tuor, und als Konsiliarpsychiater steht ein Arzt der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) zur Verfügung. Auch Physiotherapeuten können hinzugezogen werden.

#### **2.6. Medikamente**

Alle Medikamente, welche Bewohner regelmässig einnehmen, sind beim Eintritt mitzunehmen.

Die Versorgung mit Medikamenten erfolgt durch die PUNTREIS SA. Medikamente werden in der Apotheke oder beim Arzt bezogen und auch direkt durch diese in Rechnung gestellt. Produkte und nicht-kassenpflichtige Medikamente werden den Bewohnern direkt verrechnet.

Aus Gründen der Sicherheit und Organisation ist die Selbstmedikation grundsätzlich nicht möglich. Abweichende Regelungen müssen durch den Hausarzt und die Pflegedienstleitung genehmigt werden.

Die Handhabung der Medikamente in einem Todesfall wird wie folgt geregelt:

- rezeptpflichtige und betäubungspflichtige Medikamente werden der Apotheke retourniert
- rezeptfreie Medikamente werden auf Wunsch den Angehörigen übergeben

#### **2.7. Elektronisches Patientendossier (EPD)**

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der Bewohner die PUNTREIS SA über dessen Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die PUNTREIS SA an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen

Empfehlungen. Die PUNTREIS SA stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

## **2.8. Beschriftung und Pflege der Wäsche**

Alle Kleidungsstücke müssen mit Vor- und Nachnamen angeschrieben sein. Die Beschriftung der Kleider wird beim Eintritt durch die Lingerie übernommen und auf der Monatsrechnung einmalig verrechnet.

Näharbeiten werden auf Wunsch extern ausgeführt und in Rechnung gestellt.

Da es vorkommen kann, dass Bewohner an Hautreaktionen leiden, stellt die PUNTREIS SA dermatologisch geprüfte Toilettenartikel gegen Verrechnung zur Verfügung.

## **3. Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen**

### **3.1. Gemeinschaftsräume und allgemeine Heimeinrichtungen**

Die Gemeinschaftsräume sowie die Aussenanlagen stehen allen Bewohnern und Besuchern zur Verfügung. Sie sollen ebenso rücksichtsvoll und schonend benutzt werden wie die eigenen Zimmer.

Die Wirtschaftsräume, insbesondere die Küche, und die sonstigen Räume des Hauses, die nicht zur Benützung der Gemeinschaft bestimmt sind, dürfen nicht ohne Zustimmung der zuständigen Verantwortlichen betreten werden.

Auf den Wohnbereichen stehen den Bewohnern öffentlich zugängliche Kühlschränke zur Verfügung.

### **3.2. Öffentliche Ustria PUNTREIS**

Die Ustria PUNTREIS ist ein Ort der Begegnung, sie ist täglich geöffnet.

Besucher haben die Möglichkeit, die Mahlzeiten gegen Verrechnung gemeinsam mit den Bewohnern in der Ustria PUNTREIS einzunehmen. Sofern das Tagesmenü bestellt wird, entstehen den Bewohnern keine zusätzlichen Kosten.

### **3.3. Persönliches Zimmer**

Es ist nur beschränkt möglich, auf Wünsche in Bezug auf den Wohnbereich und das Zimmer einzugehen. Die PUNTREIS SA behaltet sich vor, in begründeten Fällen einen Zimmer- oder Wohnbereichswechsel vorzunehmen. Der Entscheid liegt bei der Geschäftsführung. Betroffene Bewohner und Angehörige werden vorgängig informiert.

### **3.4. Eigene Möbel, Gegenstände**

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben.

Den Bewohnern ist es nach Absprache mit der Geschäftsführung gestattet, eigene Möbelstücke mitzubringen. Private Einrichtungen und Gegenstände dürfen jedoch den Reinigungs- und Pflegeablauf nicht behindern.

Aus Sicherheitsgründen untersagt ist:

- das Einschlagen von Nägeln oder Haken in die Wände und der PUNTREIS SA gehörenden Möbelstücke (solche Arbeiten werden durch den technischen Dienst erledigt)
- das Auslegen von Teppichen (Ausnahmen können durch die Geschäftsführung bewilligt werden)

Eigener Wandschmuck, Sofakissen, Decken und Zimmerpflanzen zur persönlichen Gestaltung des Zimmers sind erwünscht.

### **3.5. Rauchen / Kerzen**

Der Bewohner und die PUNTREIS SA halten das Bundesgesetz „Schutz vor Passivrauchen“ ein. Das Rauchen ist im Freien, auf den Balkonen der 2. und 3. Etage sowie im Dachgarten der 1. Etage erlaubt.

Ein Brand in der PUNTREIS SA kann verheerende Folgen haben. Deshalb hat die PUNTREIS SA umfassende Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Aus Sicherheitsgründen ist offenes Feuer (z.B. Kerzen) auf den Zimmern nicht gestattet. Elektroheizgeräte, Bügeleisen und Tauchsieder sind ebenfalls nicht erlaubt.

### **3.6. Wertsachen und Depot**

Die PUNTREIS SA empfiehlt, keine Wertsachen, Schmuck oder grössere Geldbeträge im Zimmer aufzubewahren. Bei allfälligen Verlusten oder Diebstahl von Wertsachen übernimmt die PUNTREIS SA keine Verantwortung/Haftung.

Geldbeträge können in der Administration deponiert werden. Auf Wunsch führt die PUNTREIS SA ein Taschengelddepot.

### **3.7. Telefon, Radio, TV, Internet**

Auf Wunsch steht in jedem Zimmer ein Telefonanschluss inklusive Apparat zur Verfügung.

In den Einzelzimmern kann ein eigener TV-Apparat angeschlossen werden, in den Zweibettzimmern nach Absprache mit dem Mitbewohner. Bei Bedarf stellt die PUNTREIS SA Kopfhörer zur Verfügung.

Die PUNTREIS SA verfügt über einen Internetanschluss für Bewohner.

Die monatlichen Kosten für Telefon-, TV- und Internetanschluss sind in der Taxordnung festgehalten. Die TV- und Radio-Konzessionsgebühr der Serafe fällt zu Lasten der PUNTREIS SA.

### **3.8. Sicherheit**

Die PUNTREIS SA ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet und steht unter Vollschutz. Das Notfallkonzept ist allen Mitarbeitern bekannt.

In allen Zimmern ist eine Patientennotrufanlage vorhanden.

## **4. Aufenthalt**

### **4.1. Besuche, Ausgang und Abwesenheitstage**

Bezugspersonen, Angehörige und Bekannte sind in der PUNTREIS SA willkommen. Die Besucher werden gebeten, auf die Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht zu nehmen. Den Mitarbeitern ist für die Pflege und die Reinigung die notwendige Zeit einzuräumen; die Arbeiten sollten nicht behindert werden.

Es ist auf dem Wohnbereich zu melden, wenn die Bewohner das Haus für kürzere oder längere Zeit verlassen.

Ist eine Abwesenheit für mehrere Tage geplant, ist dies möglichst frühzeitig auf dem Wohnbereich zu melden. Die PUNTREIS SA kann so die Medikamente und Pflegeutensilien rechtzeitig bereitstellen. Abwesenheiten von mehreren Tagen werden gemäss Taxordnung mit einer Reduktion verrechnet.

### **4.2. Parkieren**

Auf dem Gelände der PUNTREIS SA stehen Parkplätze im Aussenbereich zur Verfügung. Vor dem Hauseingang darf nicht parkiert werden.

### **4.3. Verpflegung in der Vollpension**

Die Mahlzeiten im Speisesaal sind wie folgt geregelt:

Frühstück	ab 07.45 Uhr
Mittagessen	ab 11.30 Uhr
Abendessen	ab 17.30 Uhr

Die Bewohner nehmen die Mahlzeiten gemeinsam im Speisesaal bzw. auf den Wohnbereichen ein.

Die festgesetzten Zeiten sind nach Möglichkeit einzuhalten, damit der reibungslose Ablauf zwischen Gastronomie und Pflege gewährleistet werden kann. Abwesenheiten sind rechtzeitig zu melden.

Zum Mittag- und Abendessen wählen die Bewohner zwischen einem Tagesmenü und einem Alternativangebot. Allfällige Wünsche werden, wenn es der Ablauf zulässt, berücksichtigt, sofern sie den Pflege-, bzw. Gastronomiemitarbeitern rechtzeitig bekannt gegeben werden. Über generelle Wunschkost wird in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung entschieden.

Als Getränke stehen den Bewohnern ganztags Tee und Disentiser Hahnenwasser ohne spezielle Verrechnung zur Verfügung.

Während den Mahlzeiten sind folgende Getränke inbegriffen:

Frühstück	Kaffee, Tee, Milch, Orangensaft
Mittagessen	Mineralwasser, Süssgetränke, Tee, Kaffee
Dessert	1 Kaffee/Milch oder 1 Süssgetränk, Tee
Abendessen	Kaffee, Tee, Milch, Mineralwasser, Süssgetränke

Aus hygienischen Gründen dürfen keine Esswaren vom Speisesaal in das Zimmer mitgenommen werden. Die Mitarbeiter sind berechtigt, verdorbene oder abgelaufene Lebensmittel zu entsorgen.



#### **4.4. Getränkepauschale**

Entscheiden sich die Bewohner für die Getränkepauschale, sind ausserhalb der Mahlzeiten die unten aufgeführten Getränke unbegrenzt enthalten. Der Ausschank in der Ustria PUNTREIS ist offen, d.h. es können keine ganzen Flaschen mit dieser Pauschale bezogen werden. Im eigenen Zimmer erhalten die Bewohner auf Wunsch auch ganze Flaschen.

In der Pauschale enthaltene Getränke sind:

Mineralwasser, Süssgetränke, Fruchtsäfte, Kaffee/Espresso, Punsch, Ovomaltine

Wer sich gegen die Getränkepauschale entscheidet, bezahlt die bezogenen Getränke gemäss Preisliste Ustria PUNTREIS.

Alle alkoholischen Getränke werden verrechnet.

#### **4.5. Haustiere**

Das Halten von Haustieren in der PUNTREIS SA kann von der Geschäftsführung bewilligt werden, sofern die Mitbewohner einverstanden sind und das Wohl des Tieres sichergestellt ist.

Das Vorgehen bezüglich Betreuung des ggf. mitgebrachten Tieres muss schriftlich festgelegt und von der Geschäftsführung bestätigt werden.

#### **4.6. Aktivierungsprogramm**

Das Aktivierungsprogramm wird regelmässig neu gestaltet. Individuelle Wünsche können berücksichtigt werden. Angehörige sind eingeladen, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, je nach Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich.

Die Bewohner werden gebeten, die Infotafel und den Veranstaltungskalender zu beachten oder sich bei den Mitarbeitern nach dem Angebot zu erkundigen und davon Gebrauch zu machen.

#### **4.7. Externe Dienstleistungen**

Folgende Dienstleistungen stehen den Bewohnern in der PUNTREIS SA regelmässig oder nach Absprache und gegen Verrechnung zur Verfügung:

Coiffeur	wöchentlich gemäss Aushang
Podologie	jeden zweiten Monat gemäss Aushang
Hörgerätekontrolle	gemäss Aushang

#### **4.8. Seelsorge und religiöse Betreuung**

Das PUNTREIS SA ist konfessionell neutral.

Die Bewohner können frei wählen, welche Art von religiösem Beistand sie im Bedarfsfall erhalten möchten.

Die religiöse Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. In der Hauskapelle findet wöchentlich eine Eucharistiefeier statt. Unter der Leitung eines Bruders aus dem Kloster findet einmal pro Woche ein Rosenkranzgebet statt.

#### **4.9. Sterben in der PUNTREIS SA**

Ein Sterben in Würde ist in der PUNTREIS SA gewährleistet.

Die Freitodbegleitung ist in der PUNTREIS SA unter Einhaltung der hausinternen Richtlinien und externen Vorgaben möglich.

### **5. Kosten und Tarifgestaltung**

#### **5.1. Grundlagen**

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt der BESA LK 2020 (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem Leistungskatalog) gemäss Vorgaben der Regierung des Kantons Graubünden in Anlehnung an das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG/GR) und die aktuelle Verordnung zum KPG. Der Kanton legt nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

#### **5.2. Taxgestaltung**

Die Taxen gelten als integrierter Bestandteil des Pensionsvertrags.

Die Taxzusammensetzung beinhaltet die Pension, die Betreuung, die Pfllegetätigkeit abgestuft gemäss BESA LK 2020 sowie Zuschläge/Ermässigungen und übrige Dienstleistungen. Die Taxen sowie die Zuschläge/Ermässigungen werden periodisch im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und bei Bedarf angepasst.

#### **5.3. Finanzierung der Heimkosten**

Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind Alters- und IV-Renten, Erträge aus privaten Vermögenswerten sowie Vermögensverzehr. Bei der Pro Senectute Graubünden könnten Sie sich bezüglich der Heimfinanzierung kompetent beraten lassen:

Pro Senectute  
Beratungsstelle Surselva  
Spitalstrasse 4 | 7130 Ilanz  
[www.gr.prosenectute.ch](http://www.gr.prosenectute.ch) | 081 300 35 40

#### **Ergänzungsleistungen**

Ergänzungsleistungen (EL) können, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind, bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehören zum sozialen Fundament der Schweiz.

Kein Anspruch besteht bei einem Vermögen von mehr als CHF 100'000.00 bei Einzelpersonen, bzw. CHF 200'000.00 bei Ehepaaren. Dabei wird auch das Vermögen berücksichtigt, auf welches verzichtet wurde oder das bereits verschenkt wurde.

Die PUNTREIS SA empfiehlt, frühzeitig einen Antrag auf Ergänzungsleistungen zu stellen. **Bei einer Antragsstellung innerhalb von 6 Monaten nach Heimeintritt, werden die Ergänzungsleistungen rückwirkend ab Heimeintritt gutgesprochen. Bei einer späteren Anmeldung erst ab dem Monat der Antragsstellung.**

Die Prüfung des Antrags durch die AHV-Zweigstelle kann bis zu einem halben Jahr dauern. Für die Überbrückung kann deshalb bei der Wohnsitzgemeinde ein Gesuch zur Vorschussleistung gestellt werden.

Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter einreichen. Auf Wunsch unterstützt die Zweigstelle der Pro Senectute Graubünden bei der Antragstellung.

### **Hilflosen-Entschädigung**

Die Hilflosen-Entschädigung (HE) kann bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Die Entschädigung wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Als hilflos gilt, wer für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe von Dritten oder die persönliche Überwachung angewiesen ist. Die Hilflosigkeit muss mindestens 6 Monate gedauert haben und auch weiterhin andauern. Auf Anfrage ist die PUNTREIS SA bei der Antragsstellung behilflich.

### **5.4. Pensionstaxe**

Die Pensionstaxe setzt sich wie folgt zusammen:

- Unterkunft im Einbettzimmer oder Zweibettzimmer
- Tägliche Haupt- und Zwischenmahlzeiten gemäss Menüplan inkl. Getränke (Tee/Wasser/Kaffee/Süssgetränke) und ärztlich verordneten Diäten - ohne individuell bestellte Essen und Getränke
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss Plan
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Wäsche: Einsammeln, Waschen und Verteilen der Heim- (Bett- und Frotteewäsche) und Privatwäsche, ohne Drittkosten wie Näharbeiten und chemische Reinigung

Für Doppelzimmer wird eine Ermässigung gemäss Taxordnung gewährt, ganz gleich, ob das Zimmer mit einer oder zwei Personen belegt ist. Eine Ermässigung im gleichen Betrag erhält ein Bewohner im Ferienbettzimmer ohne Nasszelle.

### **5.5. Betreuungstaxe**

Zu den Betreuungsleistungen gehören beispielsweise Leistungen zur Alltagsgestaltung und Hilfestellungen im Alltag. Die Betreuungsleistungen werden als Betreuungstaxe in Rechnung gestellt. Diese maximale Leistungserbringung wird vom Kanton fixiert und kann nicht individuell angepasst werden. Dazu gehören u.a.:

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Begleitung zum Essen innerhalb des Hauses
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
- Blumenpflege, gemeinsame Schrankkontrolle und Reinigung
- Hilfestellungen im Alltag
- Seelsorgerische Betreuung
- Telefonunterstützung
- Beratungsdienstleistungen wie z.B. bei Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen, Korrespondenz mit Ämtern
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Bewohner- und Angehörigeninformation
- Hausinterne Veranstaltungen
- Einzelaktivierung, Briefe vorlesen etc.

Transporte, Begleitung ausserhalb der PUNTREIS SA zu Ärzten im Dorf, werden für die Bewohner organisiert und separat gemäss Taxordnung verrechnet. Vorgängig wird versucht, dafür Angehörige, Freunde oder Bekannte zu gewinnen.

## **5.6. Pfl egetaxe**

Die Pfl egetaxen (Pfl egeleistungen gemäss Art. 7 Krankenpfl ege-Leistungs-Verordnung KLV) werden mit dem BESA LK 2020 in 5 Themenbereichen und 10 Massnahmenpaketen (MP) ausgewiesen und einer von 12 Tarifstufen zugeordnet.

Die 5 Themenbereiche im LK 2020:

LK 1 Psychogeriatric	(Gedächtnis und Orientierung, Sozialverhalten, Affektregulierung, 3 MP)
LK 2 Mobilität	(Mobilität, Motorik und Sensorik, 1 MP)
LK 3 Körperpfl ege	(Kontinenz/Inkontinenz, Kompensation der Selbstpfl egefähigkeit, 2 MP)
LK 4 Essen /Trinken	(Essen und Trinken, 1 MP)
LK 5 Medizinische Pfl ege	(Medikation, Schmerzmanagement, Atmung, Sauerstoff-, Wund-, Hautversorgung, 3 MP)

Zusätzlich wird jeder Pfl egeleistung, das Thema „Prophylaxe oder Therapie“ sowie eine Häufigkeit/Norm (z.B. 1 - 3/Tag) zugeordnet. Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pfl egepersonals bestimmt sowie der Mitwirkungsfaktor der Bewohner berücksichtigt.

Die Einstufung für die Pfl egeleistungen gemäss KLV erfolgt erstmals bei Eintritt der Bewohner und danach in Abständen von maximal 6 Monaten. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Einstufung sofort überprüft und angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.

## **5.7. Ausserkantonaler Eintritt**

Der Wohnkanton beteiligt sich an den Pfl egekosten in der Höhe seines Tarifs. Liegt dieser tiefer als derjenige des Kantons Graubünden, muss die Differenz der Bewohner tragen.

## **5.8. Reservationsgebühr**

Bei einer Zimmerreservation werden die Pensionstaxen abzüglich Verpfl ege gemäss Taxordnung verrechnet.

## **5.9. Unverzinsliche Vorausleistung**

Zur Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Bewohner ist per Eintritt oder nach Übergang von einem Ferien- in einen Langzeitaufenthalt eine Vorauszahlung fällig. Die Höhe der Vorauszahlung ist in der Taxordnung geregelt und wird nach Vertragsunterzeichnung verrechnet.

Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst und nach Beendigung des Pensionsvertrages sowie nach Verrechnung mit noch offenen Verpflichtungen des Bewohners zurückerstattet.

Bei einem Ferienaufenthalt und einem Aufenthalt in Tages-/Nachtstruktur wird keine unverzinsliche Vorausleistung erhoben.

## **5.10. Pauschale bei Eintritt**

Es wird eine Eintrittspauschale für administrative Aufwendungen erhoben. Mehrmalige Eintritte im gleichen Jahr werden einmalig berechnet.

### **5.11. Interner Umzug**

Wünscht der Bewohner einen Umzug in ein anderes Zimmer innerhalb der PUNTREIS SA, so wird eine Umzugs- und Reinigungspauschale gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. Erfolgt der Umzug auf Anweisung der PUNTREIS SA entfällt diese.

### **5.12. Abwesenheit**

Abreise- und Rückreisetag (Spital, Ferien, ...) werden ohne Abzüge in Rechnung gestellt. Danach wird nur die Pensionstaxe ohne Verpflegung gemäss Taxordnung verrechnet. Diese Regel gilt auch bei vorzeitigem Wegzug in gekündigtem Vertragsverhältnis. Reduktionen für nicht eingenommene Mahlzeiten und Getränke werden nicht in Abzug gebracht.

### **5.13. Sonder- und Komfortleistungen**

Kosten der persönlichen Bedürfnisse sowie Komfortleistungen sind durch die Bewohner zu finanzieren.

- alkoholische Getränke, alkoholfreies Bier und Getränke ausserhalb der Vollpension
- TV-, Telefonanschluss inklusive Gebühren
- nicht-krankenkassenpflichtiges Pflege- und medizinisches Material oder Medikamente
- alle privaten Auslagen wie Taxifahrten, Einkäufe, Coiffeur, kosmetische Mani- und Pediküre, Zahnarzt, Hörberatung, Botengänge, Transportdienste, persönliche Versicherungen, etc.
- Zimmerservice pro Mahlzeit, wenn nicht krankheitsbedingt
- Dienstleistungen und Materialien, welche nicht in den Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen enthalten sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet
- werden Leistungen (Arzt, Therapie, etc.) der Bewohner von Dritten beansprucht, werden diese von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt

## **6. Rechnungsstellung**

### **6.1. Bewohner**

Die PUNTREIS SA stellt dem Bewohner die Kosten auf Grundlage der geltenden Tarife und Taxen monatlich in Rechnung. Die Pensionstaxen sind jeweils monatlich im Voraus fällig. Erfolgt die Rechnungsstellung an eine vom Bewohner beauftragte Person, soll die PUNTREIS SA entsprechend informiert werden.

Die Betreuungs- und Pflorgetaxen, Zuschläge und übrigen Sonder- und Komfortleistungen werden am Ende des Abrechnungsmonats in Rechnung gestellt.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen an die Verwaltung zu richten. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt.

### **6.2. Gemeinde / Kanton / Krankenversicherung**

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Der Kantons- und Gemeindeanteil wird direkt in Rechnung gestellt.

Der Krankenversicherungsanteil an den Pflegekosten gemäss KLV - Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente und Pflegematerialien werden den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

### **6.3. Taxschuldner**

Als Taxschuldner gilt der Bewohner.

## **7. Versicherung**

### **7.1. Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung**

Die Bewohner sind durch die obligatorische Kollektiv-Privathaftpflicht der PUNTREIS SA versichert. Die Prämie wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die sie Dritten zufügen und für welche sie nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von ihnen selbstbewohnten Räumlichkeiten der PUNTREIS SA. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung abgelehnt.

Für allfällige beim Einzug nicht schriftlich beanstandete Schäden der Zimmereinrichtung, haftet der Bewohner vollumfänglich. Feste Einrichtungen im Zimmer dürfen nur nach Absprache mit der Geschäftsführung gemacht werden und müssen bei der Räumung wieder entfernt werden resp. in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Allfällige Kosten dafür hat der Bewohner zu tragen.

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal CHF 10 Mio. für alle versicherten Personen (Bewohner) zusammen. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 100.00. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

### **7.2. Fahrhabeversicherung**

Effekten der Vertragsnehmenden sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruch- und Beraubungsschäden versichert. Der einfache Diebstahl sowie das Verlieren/Verlegen von Sachen sind nicht gedeckt. Die Gegenstände sind bis zu einem Wert von CHF 5'000.00 über die Fahrhabeversicherung des Hauses abgedeckt. Übersteigen die Gegenstände den Wert, müssen diese vom Bewohner durch eine eigene Hausratversicherung versichert werden.

Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten der PUNTREIS SA. D.h. Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten ist nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 500.00 bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der PUNTREIS SA ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

## **8. Privatsphäre und Datenschutz**

### **8.1. Privatsphäre**

Die PUNTREIS SA achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es eine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeiter der PUNTREIS SA befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners jederzeit, auch bei Abwesenheit des Bewohners, zu betreten.

Für die Mitarbeiter der Pflege ist ein guter Kontakt mit der Ansprechperson und den Angehörigen wichtig. Sie sind durch die Schweigepflicht geschützt. Auskünfte betreffend Gesundheitszustand werden lediglich den von den Bewohnern bestimmten Vertrauenspersonen sowie den relevanten Gesundheitsinstitutionen bekannt geben.

## **8.2. Datenschutzerklärung**

Bei einem Kontakt mit der PUNTREIS SA werden in der Regel auch personenbezogene Daten verarbeitet, die unter das Datenschutzgesetz (DSG) und die Verordnung über den Datenschutz (DSV) fallen. Zu diesen Daten gehören Kontaktdaten wie Name, E-mail, Telefonnummer sowie personenbezogene Informationen, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zur PUNTREIS SA stehen.

Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (DSG), hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die PUNTREIS SA nimmt den Schutz der Daten ernst und behandelt personenbezogene Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie der Datenschutzerklärung.

Die Datenschutzerklärung ist auf der Website abrufbar und klärt über die Art, den Umfang und den Zweck der Bearbeitung personenbezogener Daten durch die PUNTREIS SA auf.

## **8.3. Rechte**

Um die verwalteten Daten gemäss dem aktuellen Stand der Technik gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen, setzt die PUNTREIS SA auf moderne technische Sicherheitsmassnahmen und verbessert diese fortlaufend.

Bewohner haben das Recht, Auskunft über ihre von der PUNTREIS SA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, Datenübertragung, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht in der PUNTREIS SA erhoben wurden, verlangen.

Bewohner haben das Recht, eine allenfalls erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen.

## **9. Schutz bei Urteilsunfähigkeit**

### **9.1. Erwachsenenschutzrecht**

Die PUNTREIS SA verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der PUNTREIS SA zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

Die PUNTREIS SA verpflichtet sich, die Persönlichkeit von urteilsunfähigen Personen zu schützen und fördert soweit als möglich auch Kontakte ausserhalb der PUNTREIS SA. Die PUNTREIS SA ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die KESB zu benachrichtigen.

## **9.2. Patientenverfügung**

Die PUNTREIS SA empfiehlt den Bewohnern, eine Patientenverfügung auszufüllen. Die Geschäftsführung oder die Pflegedienstleitung unterstützt die Bewohner gerne diesbezüglich. Damit die Patientenverfügung des Bewohners entsprechend umgesetzt werden kann, ist der PUNTREIS SA eine Kopie für die Akten auszuhändigen.

## **9.3. Vorsorgeauftrag**

Der Bewohner wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag zu errichten. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der PUNTREIS SA eine Kopie der Urkunde der KESB aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrags beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legimitation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der PUNTREIS SA.

# **10. Austritt**

## **10.1. Austritt und Rückgabe des Wohnobjekts**

Im Falle einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom Bewohner oder seinem Vertreter in gutem Zustand und vollständig geräumt per Kündigungstermin abzugeben. Die Kosten für die Pflege- und Betreuungstaxe enden nach dem Austrittstag. Der Austrittstag wird voll verrechnet. In der Endabrechnung wird eine Reinigungspauschale gemäss Taxordnung erhoben.

Im Todesfall ist es Sache der Erben, das Wohnobjekt innert 5 Tagen vollständig zu räumen und in gutem Zustand abzugeben. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, so ist die PUNTREIS SA berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Zimmers vorzunehmen. Die aufgewendeten Stunden werden verrechnet.

Die Kosten für die Pflege- und Betreuungstaxe enden nach dem Todestag. Der Todestag wird voll verrechnet. Die Pensionstaxe abzüglich Verpflegung wird bis und mit dem Tag der Zimmerräumung verrechnet. In der Endabrechnung wird eine Reinigungs- und Todesfallpauschale gemäss Taxordnung erhoben.

## **10.2. Kündigungsfristen**

Eine Kündigung muss schriftlich eingereicht werden.

### **Langzeitaufenthalt**

Die Kündigungsfrist beträgt für Langzeitaufenthalte 14 Tage auf das Ende eines Monats. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Pensionstaxe abzüglich Verpflegung verrechnet. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis ohne besondere Kündigung.



### **Ferienaufenthalt**

Ferienaufenthaltern wird eine Kündigungsfrist von 5 Tagen gewährt. Nach 3 Monaten geht der Ferienaufenthalt automatisch in einen Langzeitaufenthalt über.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Pensionstaxe abzüglich Verpflegung verrechnet. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis ohne besondere Kündigung.

### **Aufenthalt in Tages- und Nachtstruktur**

Die Kündigungsfrist beträgt bei einem Aufenthalt in Tages-/Nachtstruktur 7 Tage.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Pensionstaxe abzüglich Verpflegung der vereinbarten Termine verrechnet. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis ohne besondere Kündigung.

## **10.3. Ausserordentliche Kündigung**

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich, wenn der Bewohner:

- seinen Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- den Betrieb und das Zusammenleben in der PUNTREIS SA erheblich stört;
- aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

## **11. Standortgespräche und Beschwerden**

### **11.1. Standortgespräche**

Vier bis acht Wochen nach Eintritt organisiert die PUNTREIS SA ein Standortgespräch, an welchem die medizinischen und persönlichen Bedürfnisse der Bewohner erfasst und die momentane Befindlichkeit festgehalten wird. Das Gespräch wird entweder von der Pflegedienstleitung oder deren Stellvertretung geleitet. Die Vertrauensperson kann auch daran teilnehmen. Bei diesem Gespräch werden pflegerische und medizinische Themen angesprochen und die bestmögliche Behandlung vereinbart. Gleichzeitig werden auch die Möglichkeiten der palliativen Medizin (Behandlung von Schmerzen, Atemnot und Angst bei sich verschlechterndem Allgemeinzustand) aufgezeigt.

### **11.2. Beschwerden**

Jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb der PUNTREIS SA wird durch die Geschäftsführung und durch die Trägerschaft wahrgenommen.

### **11.3. Ombudsstelle**

Fühlen sich die Bewohner, auch nachdem sie ihr Problem mit der PUNTREIS SA besprochen haben, verletzt, ungerecht behandelt oder in ihren persönlichen Rechten eingeschränkt, dann sollen sie sich unverzüglich an die kantonale Ombudsstelle wenden. Die Stelle steht kostenlos zur Verfügung.

Ombudstelle für Spitem-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden  
Quaderstrasse 5 | 7002 Chur  
Tel. 0844 80 80 44 | info@osab-gr.ch

#### **11.4. Aufsichtsbehörde**

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden.

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden  
Hofgraben 5 | 7000 Chur  
Tel. +41 81 257 25 13 | [info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch) | [www.djsg.gr.ch](http://www.djsg.gr.ch)

### **12. Verbindlichkeit**

#### **12.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Änderungen**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zusammen mit den aktuellen Taxen als integrierender Bestandteil des Pensionsvertrags. Die PUNTREIS SA behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.

Tarifänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Anpassung der Taxen begründet keine Änderung des Vertrages und Veränderungen werden vor Inkrafttreten schriftlich kommuniziert.

### **13. Inkraftsetzung**

Die AGB werden periodisch durch den Verwaltungsrat im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und angepasst.

Die AGB wurden am 19.11.2024 durch den Verwaltungsrat der PUNTREIS SA genehmigt und ersetzen die bisherige Haus- und Taxordnung. Sie treten am 01.01.2025 in Kraft und sind integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

## 14. Taxordnung 2025

### 14.1. Tarife für Kurz- und Langzeitaufenthalt

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Pensions-taxe	Pflege-taxe* Anteil Bewohner	Betreuungs-taxe	Bewohnerkosten pro Tag
<b>0</b>	0	145.00	0.00	42.00	<b>187.00</b>
<b>1</b>	bis 20	145.00	4.70	42.00	<b>191.70</b>
<b>2</b>	21 - 40	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>3</b>	41 - 60	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>4</b>	61 - 80	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>5</b>	81 - 100	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>6</b>	101 - 120	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>7</b>	121 - 140	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>8</b>	141 - 160	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>9</b>	161 - 180	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>10</b>	181 - 200	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>11</b>	201 - 220	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>
<b>12</b>	221 -	145.00	23.00	42.00	<b>210.00</b>

\*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag CHF 115.20, davon 20% = CHF 23.00.“

### Aufteilung der Pflege-taxe auf die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Anerkannte Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%
<b>0</b>	0	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>1</b>	bis 20	<b>14.30</b>	9.60	4.70	0.00	0.00
<b>2</b>	21 - 40	<b>42.90</b>	19.20	23.00	0.20	0.50
<b>3</b>	41 - 60	<b>71.50</b>	28.80	23.00	4.90	14.80
<b>4</b>	61 - 80	<b>100.10</b>	38.40	23.00	9.70	29.00
<b>5</b>	81 - 100	<b>128.70</b>	48.00	23.00	14.40	43.30
<b>6</b>	101 - 120	<b>157.30</b>	57.60	23.00	19.20	57.50
<b>7</b>	121 - 140	<b>185.90</b>	67.20	23.00	23.90	71.80
<b>8</b>	141 - 160	<b>214.50</b>	76.80	23.00	28.70	86.00
<b>9</b>	161 - 180	<b>243.10</b>	86.40	23.00	33.40	100.30
<b>10</b>	181 - 200	<b>271.70</b>	96.00	23.00	38.20	114.50
<b>11</b>	201 - 220	<b>300.30</b>	105.60	23.00	42.90	128.80
<b>12</b>	221 -	<b>328.90</b>	115.20	23.00	47.70	143.00

## 14.2. Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt – ganztags

Der Tarif ganztags wird bei einem Aufenthalt in Tages- oder Nachtstruktur von mehr als 4 Stunden angewandt.

Inbegriffen in der Pensionstaxe ist eine Hauptmahlzeit sowie offene Getränke. Jede weitere Mahlzeit wird mit CHF 8.00 verrechnet.

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Pensions-taxe	Pflege-taxe* Anteil Bewohner	Betreuungs-taxe	Bewohnerkosten pro Tag/Nacht
<b>0</b>	0	72.50	0.00	42.00	<b>114.50</b>
<b>1</b>	bis 20	72.50	4.70	42.00	<b>119.20</b>
<b>2</b>	21 - 40	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>3</b>	41 - 60	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>4</b>	61 - 80	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>5</b>	81 - 100	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>6</b>	101 - 120	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>7</b>	121 - 140	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>8</b>	141 - 160	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>9</b>	161 - 180	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>10</b>	181 - 200	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>11</b>	201 - 220	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>
<b>12</b>	221 -	72.50	23.00	42.00	<b>137.50</b>

\*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag CHF 115.20, davon 20% = CHF 23.00.“

### Aufteilung der Pflege-taxe auf die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Anerkannte Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%
<b>0</b>	0	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>1</b>	bis 20	<b>14.30</b>	9.60	4.70	0.00	0.00
<b>2</b>	21 - 40	<b>42.90</b>	19.20	23.00	0.20	0.50
<b>3</b>	41 - 60	<b>71.50</b>	28.80	23.00	4.90	14.80
<b>4</b>	61 - 80	<b>100.10</b>	38.40	23.00	9.70	29.00
<b>5</b>	81 - 100	<b>128.70</b>	48.00	23.00	14.40	43.30
<b>6</b>	101 - 120	<b>157.30</b>	57.60	23.00	19.20	57.50
<b>7</b>	121 - 140	<b>185.90</b>	67.20	23.00	23.90	71.80
<b>8</b>	141 - 160	<b>214.50</b>	76.80	23.00	28.70	86.00
<b>9</b>	161 - 180	<b>243.10</b>	86.40	23.00	33.40	100.30
<b>10</b>	181 - 200	<b>271.70</b>	96.00	23.00	38.20	114.50
<b>11</b>	201 - 220	<b>300.30</b>	105.60	23.00	42.90	128.80
<b>12</b>	221 -	<b>328.90</b>	115.20	23.00	47.70	143.00

### 14.3. Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt – halbtags

Der Tarif halbtags wird bei einem Aufenthalt in Tages- oder Nachtstruktur von 4 oder weniger Stunden angewandt. Es ist ein Mindestaufenthalt von 3 Stunden erforderlich.

Inbegriffen in der Pensionstaxe sind offene Getränke. Mahlzeiten werden mit CHF 8.00 verrechnet.

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Pensions-taxe	Pflege-taxe* Anteil Bewohner	Betreuungs-taxe	Bewohnerkosten pro Tag/Nacht
<b>0</b>	0	38.00	0.00	42.00	<b>80.00</b>
<b>1</b>	bis 20	38.00	4.70	42.00	<b>84.70</b>
<b>2</b>	21 - 40	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>3</b>	41 - 60	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>4</b>	61 - 80	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>5</b>	81 - 100	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>6</b>	101 - 120	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>7</b>	121 - 140	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>8</b>	141 - 160	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>9</b>	161 - 180	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>10</b>	181 - 200	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>11</b>	201 - 220	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>
<b>12</b>	221 -	38.00	23.00	42.00	<b>103.00</b>

\*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag CHF 115.20, davon 20% = CHF 23.00.“

### Aufteilung der Pflege-taxe auf die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Anerkannte Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%
<b>0</b>	0	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>1</b>	bis 20	<b>14.30</b>	9.60	4.70	0.00	0.00
<b>2</b>	21 - 40	<b>42.90</b>	19.20	23.00	0.20	0.50
<b>3</b>	41 - 60	<b>71.50</b>	28.80	23.00	4.90	14.80
<b>4</b>	61 - 80	<b>100.10</b>	38.40	23.00	9.70	29.00
<b>5</b>	81 - 100	<b>128.70</b>	48.00	23.00	14.40	43.30
<b>6</b>	101 - 120	<b>157.30</b>	57.60	23.00	19.20	57.50
<b>7</b>	121 - 140	<b>185.90</b>	67.20	23.00	23.90	71.80
<b>8</b>	141 - 160	<b>214.50</b>	76.80	23.00	28.70	86.00
<b>9</b>	161 - 180	<b>243.10</b>	86.40	23.00	33.40	100.30
<b>10</b>	181 - 200	<b>271.70</b>	96.00	23.00	38.20	114.50
<b>11</b>	201 - 220	<b>300.30</b>	105.60	23.00	42.90	128.80
<b>12</b>	221 -	<b>328.90</b>	115.20	23.00	47.70	143.00

#### 14.4. Zuschläge und Ermässigungen

Ermässigung für Doppelzimmer	CHF 10.00/Tag
Ermässigung für Zimmer mit Etagenbad	CHF 10.00/Tag
Ermässigung Abwesenheit des Bewohners bzw. Verpflegungsgutschrift	CHF 15.00/Tag

#### 14.5. Kostenpflichtige Dienstleistungen

Pflege-, Verbands- sowie Einwegmaterial werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Krankenkassenpflichtige Medikamente und Pflegematerialien werden mit vorgegebener Maximalvergütung den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt. Dafür sind in einer Liste des Bundes maximale Beträge festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen. Darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten des Bewohners.

Hygiene- und Toilettenartikel	nach Aufwand
Telefonanschluss inkl. Apparat und Gesprächs-Flatrate (Inland)	CHF 30.00/monatlich
Digitaler Kabelanschluss <sup>1)</sup>	CHF 10.50/monatlich
Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung	CHF 60.00/jährlich
Coiffeur, Pedicure durch Fachperson	nach Aufwand
Näh-/Anpassungsarbeiten durch externe Fachperson <sup>2)</sup>	nach Aufwand
Wäschebezeichnung bei Eintritt	CHF 130.00
Getränke (Konsumation Ustria PUNTREIS)	gemäss Preisliste
Taxi, Rotkreuzfahrdienst	gemäss Rechnung
Bewohnerbegleitung durch Fachpersonal	CHF 10.00/10 Minuten
Service pro Mahlzeit im Zimmer (keine Verrechnung im Krankheitsfall)	CHF 4.00
Zimmerräumung / Entsorgungskosten	nach Aufwand
Aufträge an technischen Dienst (exkl. Material)	CHF 10.00/10 Minuten
Drittkosten (z.B. Batterien, Rep. von Hörapparat, Rasierapparat etc.)	gemäss Rechnung
Ersatzschlüssel Zimmer	gemäss Anbieter
Getränkepauschale	CHF 50.00/monatlich
Eintrittspauschale Ersteintritt	CHF 200.00
Austritt mit Schlussreinigung	CHF 300.00
Todesfallpauschale	CHF 200.00
Zimmerwechsel auf Wunsch Bewohner	CHF 400.00

<sup>1)</sup> Kabel-TV-Gebühr pro Monat bezahlt der Bewohner. Die PUNTREIS SA ist im Sinne eines Kollektivhaushalts Schuldnerin der Abgabe an die Serafe, Bewohner müssen somit keine Abgaben für Radio und TV bezahlen.

<sup>2)</sup> Näh- und Anpassungsarbeiten werden, ohne Gegenbescheid der Angehörigen, in Absprache mit dem Bewohner ausser Haus in Auftrag gegeben.